

F. 13. H.

(nr. 2, 902.)



176
Des
Durchlauchtigsten Fürsten

und
M S R R N

Herrn Ernsts/

Herzogs zu Sachsen / Sächlich / Mele und
Berg / auch Engern und Westphalen / Landgrafens in
Thüringen / Marggrafens zu Meissen / Befürsteten
Grafs zu Henneberg / Grafs zu der Mark
und Ravensberg / Herrns zu Ra-
venstein / 2c.

Aus-Schreiben /

Das
In DEK Landen einzuführende gestempelte Pappier
betreffend.

Anno 1708.

Hildburghausen /
Druckts Balthasar Penzold / J. S. Hoff-Buchdrucker daselbst.



Von Gottes Gnaden Wir **K R I S T** /
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch
Erzern und Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu
Meissen / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der
Mark und Ravensberg / Herr zu Ra-
venstein / etc.

Arkunden hiermit gegen alle und jede in
Unsern Landen befindliche Untertanen und Ein-
wohner / auch andere / so in solchen Unsern Lan-
den handthieren / wes Standes / Würdens oder
Wesens sie seyn: Daß wir einige Zeithero miß-
fällig wahrgenommen / was gestalt die vor Un-
sern hohen Collegiis und sonst auch wohl unnöthig und zu Un-
recht streitende Partheyen / besagte Collegia mit vielen / auch wohl
in duplo, triplo und mehrfach eingegebenen Schriften und Me-
morialien überhäuffet / auch fort und fort / ohnerachtet ihnen die
Resolutiones ertheilet worden / dennoch darbey nicht acquiesciren /
sondern des Supplicirens / und Uberlauffens nur mehr machen /
weniger nicht so wohl über die ad Acta gebrachte Vollmachten ei-
nen Preliminar- als auch über die ausgefertigten Obligationen oder
Verschreibungen und andere Documenta, deren Solennitäten /
Formalien und Clausulen / langwierige Proceße führen müssen;
Daß daher / um das erstere zu compesciren / das andere aber
dergestalt zu remediiren / damit disfalls solche unnöthige und nur
zu Geldspiterungen angesehene Disputen abgeschnitten / und ein-
nem jeden schleunig und unpartheyisches Recht wiederfahren mö-
ge / wir bewogen worden / nicht allein ein vollständiges Formular
solcher Vollmachten und Obligationen drucken zu lassen / sondern
auch gewisses gestempelttes Pappier in besagten unsern Landen ein-
zuführen

zuführen / worauff alle von denen Partheyen einzubringende Handlungen und Documenta, wie die Nahmen haben mögen / geschriben-dennächst auch einem jeden / der dergleichen produciren wird / ungesäumte Justiz, wie sonst auff Production eines Instrumenti quarentigari ertheilet zu werden pfleget / wiederfahren / dahingegen aber / da von denen Einheimischen eine Beschreibung oder Instrument, so auff dergleichen Pappier nicht geschriben oder von denen Auswärtigen mit einem solchen Bogen von dem exhibirenden Advocato oder Bevollmächtigten nicht umgelegt seyn solte / darauff keine Erkändniß erfolgen / noch solches pro tali Instrumento gehalten werden solle; Und damit ein jeder wissen möge / wie es hierinnen eigentlich zu halten / und was vor Sorten des gestempelten Pappiers zu einer rechtlichen Sache gebrauchen: Als haben wir dieselbige in gewisse Classen, wie hernächst folget / mit Fleiß bringen und verzeichnen / auch ieden Orts / wo sichs gehöret oder nöthig befunden worden / darvon einen Rath anschaffen lassen. Darbey allen und ieden denen Unserigen / insonderheit aber denen / so in Gerichten sitzen und dieselbige administriren / ernstlich befehlende / über diesen Unsern verfaßten Ausschreiben steiff und fest / auch wohl nach Befinden bey gewissen nahmhaffter Straffe unverrückt zu halten; So viel denn die

I. CLASS

betriffe: So gehören in dieselbige diejenigen Documenta, worinne ein gewisses quantum vom Gelde enthalten / und auff dessen Summa ein Absehen zu richten / von welcher Art ein Bogen / wenedas in Document beniemte Quantum

Von 1 fl. bis auff 20 fl. kömmt	=	=	=	2 ggr.
Von 20 fl. bis 100 fl.	=	=	=	5 ggr.
Von 100 bis 500 fl.	=	=	=	10 ggr.
Von 500 bis 1000 fl.	=	=	=	15 ggr.
Von 1000 bis 1500 fl.	=	=	=	20 ggr.

und so fort / daß jedesmahl / wenn die Summen bis auff 500 fl. oder 1000 fl. ansteigen / respective 5, oder 10, gute Groschen ange-rechnet werden / gelten solle.

Unter

Unter die
Erste Class

nun sind zu rechnen:

- (1) Obligationes, Consensus, Confirmationes, jedoch bescheidlich und also / daß / wenn die Obligation auff gestempelt Papier geschrieben / dergleichen zu denen Consensen und Confirmationen zu gebrauchen / weiter nicht nöthig ist;
- (2) Pfand-Verschreibungen / die absonderlich zu gewisser Caution und Versicherung ausgestellt / und nicht in einer Obligation über ein Anlehn / oder in einem Kauff-Contract wegen rückständigen Kauff-Geldes / in gleichen der Gewehr halber / oder auch in einem andern Contract und solchem Instrumento schon mitbegriffen / als welches ohne diß auff gestempelt Papier geschrieben / und dergestalt vergeben wird;
- (3) Consense in hohen und niedrigen Gerichten / so nicht in eine Obligation oder andere Verschreibung / oder Käuffe ertheilet werden / worzu man ohne diß Stempel-Papier gegen Erlegung der Impost gebrauchen muß;
- (4) Kauff-Contracte.
- (5) Tausche und Vergleiche / auch Urtheile oder Bescheide / sie mögen entweder auffß Geld / oder über liegende Gründe / respectiv gerichtet und ertheilet seyn;
- (6) Erbtheilungen und darüber auffgerichtete Vergleiche / nach Abzug derer auf der Verlassenschaft haftenden passiv-Schuld.
- (7) Cessiones und Transactiones, wenn sie auffß Geld gerichtet / worunter auch diejenigen / so über Steuer-Schulden auffgerichtet werden / zu verstehen / also / daß / wenn neue Scheine oder Gedenck-Zettel darüber auszufertigen / solche auff einen Bogen nach Gelegenheit der Summ zu schreiben / die Kosten aber von dem Cedenten und Cessionario, wenn unter ihnen ein anders nicht verglichen / zu gleichen Theilen bezahlt / und dieses auch also / wenn bey vorgehenden Erbtheilungen ein und der andere Mit-Erbe eine Post oder ein Theil davon annimmt / und sich zuschreiben läßt / zu beobachten;
- (8) Ehe-Stiftungen nach dem quanto der Ehe-und Paraphernal-Gelder / so darinne exprimirt worden / jedoch / daß die Ehe-Gelder nicht nach Leib-Bedings Art zu verstehen / auch das Gegen-Vermächtniß sammt der weiblichen Gerechtigkeit darunter nicht begriffen werden;

B

(9) Lehns-

- (9) Lehns-Investitur, so auff's Geld gerichtet;
 (10) Pacht-Brieffe und Nieß-Contracte, wenn sie auff's Geld gehen.
 (11) Auszüge und Extracte aus Handels-Büchern / so im Judio produciret und bey Uebergebung der Klage oder zum Beweiß gebraucher werden; Jedoch sollen die Expens-Zettel derer Rauffmanns-Handwerks-Lente / und andere Auszüge / welche von denen / so sie gefertiget / unterschrieben / davon ausgeschlossen werden;
 (12) Alle Quittungen / die über eine gewisse Geld-Summ ausgestellet worden / und in folgenden Classen und Erinnerungen nicht gänzlich ausgenommen / oder mit einem wenigern angesehen seyn.

CLASS. II.

Dererjenigen Bogen / deren ieder mit 16. ggr. zu bezahlen;

Und auff diese sollen geschriben werden:

- (1) Decreta und Expectanz-Scheine / auffer denen / so auff Adelicke Bestallung ertheilet werden / so in der 6. Class befindlich.
 (2) Testamenta,
 (3) Codicilli,
 (4) Fidei-Commisa,
 (5) Emancipationes,
 (6) Adoptiones & Uniones prolium.
 (7) Tausche / Vergleiche / Cessiones, so nicht auff Geld gerichtet / und welche gerichtlich confirmiret werden / in cluf der Confirmation.
 (8) Inventaria, so über 500. fl. gute und exigible Mittel betragen.
 (9) Defensiones, item Note fiscales.

CLASS. III.

Dererjenigen Bogen / deren ieder mit 4. ggr. zu bezahlen:

Und auff diese sollen geschriben werden:

- (1) Tausche / Vergleiche / Cessiones und Transactiones, so nicht auff Geld gerichtet / auch nicht gerichtlich confirmiret werden.
 (2) Wechs

- (2) Wechsel-Brieffe / so im Lande ausgestellet und darinne verbleiben / ohne Unterscheid der Summen / und zwar sollen dieselbe nahe unter dem Stempel-Pappier geschrieben werden / bey der unter denen Erinnerungen §. 10. geschickten Straff.
- (3) Lehn-Brieffe / Indult-Scheine / Lehn-Schreine / Muth-Zettel.
- (4) Aller unter Unserer Collegiorum und Expeditionen Siegel ausgestellte Vidimus.
- (5) Alle innerhalb Landes gedruckte und sonst auff demselben auszufertigende Gerichtliche Vollmachten.
- (6) Rundschaftten / so nicht Handwerker betreffen.
- (7) Distributiones,
- (8) Leuterungen / Appellationes, und andere remedia suspensiva.
- (9) Geburts-Abzug-Lehn-Brieffe / so nicht auff Pergament geschrieben.

CLASS. IV.

Da ieder Bogen mit 2. ggr. zu bezahlen /

Und worauff zu schreiben :

- (1) Alle Klagen / so in ordentlichen oder summarischen Processen übergeben werden.
- (2) Alle Urtheil und Abschiede / so in Geist- und Weltl. Ober- und Unter-Gerichten / Facultäten und Schöffensstühlen ad acta oder informati-Weise gesprochen / wenn sie in forma probante ausgestellet werden; wovon jedoch die in Class. I. §. 5. benahmte ausgenommen sind; Hergegen bleiben die Abschriften / so nicht in forma probante begehrer werden / von der Impost frey.
- (3) Ausgestellte vidimirte Abschriften / so mit dem Gangley und Gerichts Siegel nicht besiegelt.
- (4) Instrumenta,
- (5) Zeugen-Rotul.
- (6) Aposteln auff Appellationes, so sowohl reverentiales, als reformatorii, und darauff ertheilte Inhibitiones.
- (7) Executoriales.
- (8) Hülfss-Scheine.
- (9) Adjudications-Scheine.
- (10) Cautiones, so nicht auff ein gewisses Geld-Quantum gerichtet.
- (11) Penal-Inhibitiones.
- (12) Tutoria und Curatoria.

- (13) Extracte aus Kirchen-Raths- und Gerichts-Büchern.
 (14) Die/denen Partheyen auszustellende gewöhnliche Abschreiben von Urtheil und Abschieden; Von denen Bescheiden und Weisungen aber / so nicht ad acta, sondern noch zur Zeit ad protocollum ertheilt / also füglich nicht auff Stempel-Pappier geschrieben werden können / wird der Impost nicht gegeben.
 (15) Arresta und darüber auszustellende Scheine.
 (16) Deren Renovaciones.
 (17) Gerichtliche Verbothe.
 (18) Gerichtliche Quittungen / so absonderlich auffgesetzt und ausgestellt werden.

CLASS. V.

Da iedweder Bogen mit l. ggr. zu bezahlen:

Und worauff zu schreiben:

- (1) Alle Supplicationes, auch in Steuer-Sachen / darinnen um Erlassung oder Moderation derselben geben / ingleichen wenn deswegen sonst von den Contribuenten Beschwerde geführt wird; Ferner / wenn jemand um Beförderung anhält / oder auch in Brandsteuer-Sachen etwas zu übergeben hat;
 (2) Monitoria.
 (3) Exciratoria.
 (4) Citaciones, darunter auch die edictales begriffen.
 (5) Gedenc-Zettel.
 (6) Rescripta und Befehlliche auch in Steuer-Sachen.
 (7) Beweis und Gegen-Beweis / auch Beschein- und Gegenbescheinigungs-Urticul.
 (8) Dilation-Scheine.
 (9) Arrestata, auch in denen die Miliz und Steuer betreffenden Sachen.
 (10) Interrogatoria.
 (11) Disputation-Gesetze.
 (12) Notificationes und Auflagen.
 (13) Bestell-Zettel und andere Schreiben / so ad acta kommen.
 (14) Remissoriales.
 (15) Subhastationes.
 (16) Depositen-Scheine.
 (17) Proteste über Wechsel-Brieffe.
 (18) Pfsich-Scheine.

(19) De-

- (19) Decreta in causis Pupillorum aut minorum;
 (20) Berichte der Unter-Obriegkeiten / so in Pacht-ey-Sachen
 abgehen.

CLASS. VI.

- (1) Alle Hoff-Militair- und Civil-Bestallungen / in- und außser
 halb denen Collegiis, worunter auch die Bedienten bey der
 Steuer / ingleichen der Jägerey / denen Bergwercken / auch
 Aemtern und Käthen in Städten zu ziehen / nach eines je-
 den jährlichen Beföldung so wohl an Geld- als Deputat- Stü-
 cken von 100, 1. Thaler / was aber unter 100. den Bogen zu 16. ggr.
 (2) Decreta und Expectanz-Scheine auff Adelige Bestallung
 4. Thlr. und bürgerliche 2. Thlr.

- (3) Dispensationes, den Bogen
 (1) Wegen heyrathen in gradibus prohibitis 2. Thlr.
 (2) Wegen der dreymaßigen proclamation 1. Thlr.
 (3) Wegen der öffentlichen Copulation 1. Thlr.
 (4) Wegen der Kirchen-Censur 1. Thlr.
 (5) Wegen der Wander-Jahre / und was sonst in Hand-
 wercks-Sachen mehr vorkömmt 4. ggr.
 (4) Protectoria den Bogen zu 6. Thlr.

- (5) Hohe Obriegkeitliche Intercessionales den Bogen $\frac{1}{2}$ bis 1. Thlr.

- (6) Begnadigungen / als:
 Von 1. bis 10 fl. den Bogen " " " " 2 ggr.
 " 11. = 40. " " " " " " 4 ggr.
 " 41. = 50. " " " " " " 5 ggr.
 " 51. = 80. " " " " " " 10. ggr.
 " 81. = 100. " " " " " " 15. ggr.
 " 101. = 150. " " " " " " 20. ggr.
 und so fort / allezeit von 50. fl. den Bogen zu 5. ggr. höher.

- (7) Privilegia von Wichtigkeit / item Venia atatis und Salvi con-
 ductus 10. Thlr.

Die geringen aber 6. auch 4. 2. und 1. Thlr. nach Ermessung.

- (8) Verwandlung des Lehns in Erbe
 Von 10. bis 100. den Bogen " " " " 1 Thlr.
 " 101. = 200. " " " " 2 Thlr.
 " 201. = 300. " " " " 3 Thlr.

und so ferner / allemahl den Bogen um 1. Thlr. höher.

- (9) Lehns-Revers den Bogen zu 2. Thlr.
 (10) Abolitiones, nach deren Verrag auff 100. 1. Thlr. wie oben
 bey

- bey Verwandlung des Lehns im Erbe; Sonst aber/wenn kein quantum zu exprimiren / den Bogen zu 6. Zhlr.
 (11) Legitimationes personarum infamium den Bogen zu 6. Zhlr. wenn es einer aber nicht in Vermögen/aufs wenigste vor 2. Zhlr.
 (12) Diplomata, so die Comites palatini ausstellen / den Bogen vor 2. Zhlr.
 (13) Innungs-Articul 2. Zhlr.
 (14) Privilegia der Städte: Hiltburghausen 6. Zhlr. derer übrigen aber iede 4. Zhlr.
 (15) Raths-Bahlen und Confirmationes auch also.
 (16) Notificationes erlangter Dignitäten / ieden Bogen 1 Zhlr.
 (17) Alle Diplomata und Pflicht-Scheine derer Hoff- und anderer Advocaten / den Bogen vor 1. Zhlr.

Vorbey folgende Erinnerungen noch in Obacht zu nehmen:

- (1) Sollen von diesem gestempelten Pappier gnugsame Vorräthe in die Aemter/Stadt-Räthe/und derer von Adel Voigten Gerichte versender / daselbst gewissen Personen die Rechnung darüber auffgetragen / und solche quartaliter bey unserer Rent-Cammer abgenommen werden / von welchen sich iederman dessen gegen Bezahlung erhohlen kan;
- (2) Jedoch soll der Werth für das Pappier und das darauff geschlagene Stempel-Geld mit eingerechnet werden; Das Pergament aber ist von denen / so es verlangen/ absonderlich anzuschaffen / und zum Stempeln bey unserer Rent-Cammer zu präsentiren.
- (3) Von diesem Stempel-Pappier soll in unsern Landen / und wo man in hohen und niedrigen / geist- und weltlichen / civil und militar-Collegiis, Ober- und Unter-Gerichten / oder auch extrajudicialiter zu handeln hat / keiner / er sey wer er wolle / privilegiert / eximirt oder befrehet seyn;
- (4) Jedoch wird davon folgendes ausgenommen / so auff kein gestempelt Pappier geschrieben werden darff; Als: Wechsel-Brieffe / so außserhalb Landes ertheilet / oder aus hiesigen Landen an andere Dertter gehen / Fehden / Rügen / Protocolla, Libri publici, diejenige Quittungen / welche Unter-Obriegkeiten / Communen / und die pia causa, über ihre Intraden und Einkünfte an Erb-Zins / Schoß und andern Gefällen / auch diese / nemlich die pia causa über auffstehende Capitalia, und davon abgetragene Zinsen halten und geben / wie auch alle Gerichts- und Handels-Bücher / Vormundschafft's-Haushaltungen.

tungs-Pacht-Kirchen-Raths- und Gemeinde Rechnungen/erforderte oder ex officio erhaltene Berichte / Unserer Räthe/ hoher und niedriger Officier / auch anderer / wie in gleichen derer Unter-Obriegkeiten Bedienten / ihrer Befoldung halber / von sich gestellte Quittungen / alles dasjenige / was sich bey denen processibus pauperum, und da sich einer ins Armen-Recht geschworen / wie auch insgemein / wo von denen Obriegkeiten die Inquisition und andere Prozesse verlegt / und was sonst ex officio verrichtet oder ausgesetzt werden müssen; In gleichen von denenjenigen / was die Unter-Obriegkeit bezahlet oder umsonst hingiebet; Ferner / alle Geleits-Accis-Zoll-Pässe/ Quittungen über Deputat Wildbret / Jagd-Gelder und dergleichen Zettel; Denn in Bergwercks-Sachen die Muth-Zubusch-Recess, der Bergleute Lohn wie auch Ausbeute-Quittungen und Zettel; Denn die Berichte derer Unter-Obriegkeiten / welche ex officio oder auff vorhergegangene gnädigste Befehliche (außerhalb den Parthey-Sachen / abgeben; Ferner der abgebrannten / Better- und Wasser-beschädigten Supplicata und Memorialien / welche sie wegen dieser ihrer Calamität eingeben / in andern Sachen aber nicht / sie könnten sich denn zum armen Recht habilitiren; Weiter die Steuer-Scheine / welche die Steuer/wenn sie Geld erborget / von sich giebt; Item die Supplicata dererjenigen / so wüste Plätze anbauen wollen / nebst denen Berichten / so die Unter-Obriegkeiten und Steuer-Einnahmer deshalb erstatten / wie auch die darauff ergehende Resoluciones und Befehle / denn die ex officio der Steuer zum Besten ausgelassene Verordnungen / auch von ermeldten Unter-Obriegkeiten und Unserer Steuer-Einnahme eingeschickte Berichte;

- (6) So sollen auch diejenigen Contracte, Documenta und briefliche Uthkunden / welche vor Annehmung dieser neuen Imposten im Lande hin und her bereits gefertigt worden / oder auch iewo und künftig außserhalb Landes gefertigt werden / von aller Abgabe frey passiren / und der Bestempelung nicht unterworfen seyn;
- (6) Wenn gleich einige von obbeneldten auff dergleichen Pappier geschriebenen Documenten und Schrifften in mehrern als einen Bogen bestehen / so darff doch nur der erstere Bogen gestempelt seyn / und bleiben die übrigen von gegenwärtigen Impost gänzlich frey;
- (7) Ob auch schon ein oder das andere Document, oder sonst einige Stücke von ob specificirten Schrifften / diesem Mandat zu wider / auff ungestempelt Pappier geschrieben würde / so sollen doch dieselben allenthalben gültig und bey Kräften verbleiben / auch in foro contradictorio disfalls keine exception gemachet werden; Hingegen aber

(8) Der Producent solches ungestempelten Pappiers / obwohl nicht schlechter Dings solcher production halber (inmassen diejenigen / so ein ungestempelt Document, welches einem tertio zugehörig / oder von demselben gemacht worden / und durch gedortete edition compullatorias oder in andere Wege erhalten und angeschaffet werden müssen / vorlegen / so wohl mit dem Impost, als der gesetzten Pen zu verschonen) sondern nur wenn das Document sein eigen / oder er es zum Gebrauche selbst fertigen lassen / gleichwie auch andere ausfündig gemachte Contravenienten / von ieder Bogen viermahl so viel / als der gestempelte Bogen gelosten / zur Straffe nebenst dem Stempel-Gelde legen; Wiedem auch

(9) Keinen zu gestatten / daß er einen gestempelten Bogen um die Documenta legen / sondern / wenn er sich dessen untersehet / zu gesetzter Straffe gezogen werden soll; Es lieffen dem Schrifften von andern auswertigen Orten ein / da mag endlich gestattet werden / in Ermangelung des Stempel-Pappiers / die Documenta mit einem nach der gehörigen Claß genommenen gestempelten Bogen / wie Anfangs erwiehnet / zu umlegen / jedoch / daß die Sache darzu er gebraucht wird / und das Datum auff solchen umgelegten Stempel-Bogen / zu Verhütung schädlichen Mißbrauchs in andern Dingen / notiret werde;

(10) Damit es auch keine Gelegenheit zum Streit geben / und eine Gewisheit seyn möge / wer in Contract- und Schuld-Sachen die Lasten zum Stempel-Papier zu tragen / schuldig: So wollen wir hiermit verordnet haben / daß in diesen den Schuld-Sachen zu denen obligationen und Quittungen es der Schuldner oder Borgler / ben denen Contracten aber / als Käuffen / Tauschen &c. solches Stempel-Geld die Contrahenten zu gleichen Theilen zahlen sollen;

(11) Darff diese Abgabe nicht doppelt / weniger zu mehrmahl abgestattet / sondern / wenn zum Exempel eine Beschreibung auff gestempeltes Papier bereits gebracht / und hernacher Gerichtliche Confirmation oder Consens darüber gefühet / selbige der Beschreibung angehängt / oder auch besonders auff ungestempelt Papier geschrieben / und der Beschreibung ohne Erlegung mehrern Imposts / nur bezeuget werden;

(12) Damit auch niemand sein Vermögen oder Armuth / oder auch besondere Heimlichkeit seines privat-Wesens / wider seinen Willen zu offenbaren / angehalten werden möge / so soll weder der Fiscal / noch sonst jemand / wer der auch sey / zu keiner Zeit / weder die Ertheilungen / Käuffe / Mieth-Contracte oder andere Documenta / unter dem Vorwand zu untersuchen / ob sie auff gestempelt Papier geschrieben / oder ob die darinnen enthaltene Posten und Summen recht vergeben worden / oder unter andern dergleichen Schein abzuhelien befugt / weniger der Inhaber solche zu eiden schuldig seyn.

Wir versehen Uns hierauff anädigt / es werde so wohl Obrigkeit / als Unterthanen diesem Unserm erlassenen Ausschreiben gebührend nachleben / mithin dasjenige / so darinnen zur Erhaltung guter Ordnung / dispositum worden / allenthalben gehorfamst erfüllen; So gegeben in Unserer Resident-Stadt Jüddburghausen am 26. Novembr. Anno 1708.

Ernst H. z. Sachsen.



Pon We 1705. 40



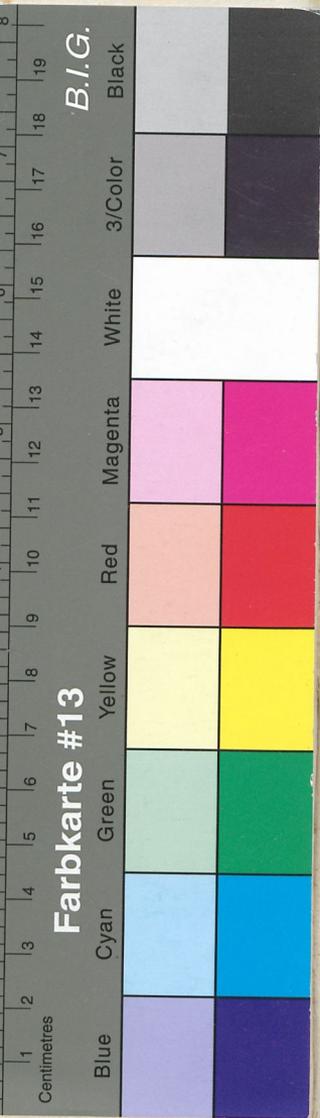
TA-OL

V077

n. 5







Des
Durchlauchtigsten Fürsten
und
S S R R N

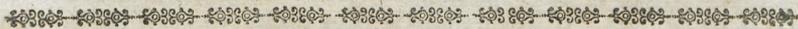
Herrn Ernsts/

Herzogs zu Sachsen / Kurlich / Gleve und
Berg / auch Engern und Westphalen / Landgrafens in
Thüringen / Marggrafens zu Meissen / Befürsteten
Grafens zu Henneberg / Grafens zu der Mark
und Ravensberg / Herrns zu Ra-
venstein / ꝛc.

Plus-Schreiben /

Das
Zu DERD Landen einzuführende gestempelte Pappier
betreffend.

Anno 1708.



Hildburghausen /
Druckts Balthasar Pengold / J. S. Hoff-Buchdrucker daselbst.